

Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 29. April 2024

Abschnitt I:

- Art. 15: Die Führungsunterstützung umfasst insbesondere:
- Bst. b: die Erstellung und Auswertung von Lagebildern ~~und~~sowie die Einschätzung der möglichen Lageentwicklungen;
 - Bst. d: die Antragstellung an die zuständigen Behörden ~~und~~sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Aufträge;

Art. 16d Abs. 2 *Ingress:* ~~Sie~~Die Regierung:

Art. 18 (neu im Nachtrag) Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Folgeanpassung der Aufhebung von Art. 11. Art. 18 Abs. 2 des Erlasses sieht vor, dass Kurskosten vom Kanton nicht übernommen werden, wenn eine nach Art. 11 Abs. 2 des Erlasses gebotene Mitwirkung der politischen Gemeinde in einem gemeinsamen Führungsstab unterbleibt. Mit der Aufhebung von Art. 11 wird diese Bestimmung obsolet.

Abschnitt II:

Ziff. 2 (Änderung des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980):

Art. 69^{bis}: Im Fall einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach Art. 6 oder 7 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ ordnet die Regierung befristete und gesamtkantonal geltende gesundheitspolizeiliche Massnahmen in den Mittelschulen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und anderer Gefährdungen der Gesundheit an.

¹ [SR 818.101.](#)